VERORDNUNG (EWG) Nr. 1757/90 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Trockenfutter wegen der Währungsneufestsetzung vom 5. Januar 1990

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1889/87 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 784/90 der Kommission vom 29. März 1990 zur Festsetzung des infolge der Währungsneufestsetzung vom 5. Januar 1990 zur Verringerung der Agrarpreise anzuwendenden Koeffizienten sowie zur Änderung der in Ecu ausgedrückten Preise und Beträge für das Wirtschaftsjahr 1990/91 (3) wurden die Preise und Beträge im Sektor Trockenfutter aufgelistet, auf die ab 1. Mai 1990 im Rahmen des automatischen Abbaus der negativen Währungsabweichungen der Koeffizient 1,001712 angewandt wird. Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 784/90 ist die sich ergebende Verringerung festzusetzen.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2275/89 (5), ist die Beihilfe für sonnengetrocknetes Futter gleich der Beihilfe für durch künstliche Wärme getrocknetes Futter. Diese Beihilfe wird jedoch unter Berücksichtigung des zwischen den jeweiligen Erzeugungskosten bestehenden Unterschieds verringert. Der genannte Unterschied wurde mit Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 der Kommission (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2293/89 der Kommission (7), zuletzt auf 33 ECU/t festgesetzt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 wird die Zahl 33 durch die Zahl 32,94 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Mai 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.
(2) ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1990, S. 102.
(4) ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 218 vom 28. 7. 1989, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1978, S. 10.
(7) ABl. Nr. L 218 vom 28. 7. 1989, S. 30.